

# RS Vwgh 1990/4/5 89/09/0133

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.1990

## Index

68/01 Behinderteneinstellung

## Norm

BEinstG §1 Abs1;

BEinstG §4 Abs3;

BEinstG §4 Abs4;

BEinstG §9 Abs1;

## Rechtssatz

AusfzF der Dienstgebereigenschaft des Vereins der A-Schwesternschaft. Da die Schwestern laut dem zwischen dem Verein und dem Bundesland geschlossenen Werkvertrag auf Rechnung des Vereines arbeiten, ist dieser auch dann Dienstgeber, wenn er die Schwestern auf ein im kurzen Wege vom Land an sie ausbezahltes Entgelt verweist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989090133.X01

## Im RIS seit

05.04.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)